

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.

Beteiligte zu 1.

2.

Beteiligter zu 2.

abgebende Stelle:
Geschäftsführung der Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstößen gegen Ziffer 2.6. der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich (Unterlassung eines Cross-Requests) und gegen § 55 Abs. 2 u. Abs. 3 BörsO (Handeln unter fremder Händler-ID)

Az.: 2016/19



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Mehtap
Dinc, Erik Tim Müller,
Michael Peters

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

sowie

Namen der Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am 18. Oktober 2016 entschieden:

1. Die **Beteiligte zu 1.** wird für die Handelsaktivitäten ihrer Händler A und B bzgl. des Produktes FESX (EURO STOXX 50® Futures)

im Zeitraum vom 11. März 2015 bis 24. Juli 2015
bestehend aus 284 Cross Trades
mit einem Volumen von insgesamt 128.932 Kontrakten

mit einem Ordnungsgeld von 75.000,- € (i. W. Fünfundsiebzigtausend Euro) belegt.

Der **Beteiligte zu 2.** wird hinsichtlich der Handelsaktivitäten bzgl. des Produktes FESX (EURO STOXX 50® Futures) im Zeitraum vom 11. März 2015 bis 24. Juli 2015, bei denen insgesamt 284 Cross Trades mit einem Volumen von insgesamt 128.932 Kontrakten betroffen waren, mit einem Ordnungsgeld von 500,- € (i. W. Fünfhundert Euro) belegt.

Die **Beteiligte zu 1. und der Beteiligte zu 2.** werden für die im Zeitraum vom 11. März 2015 bis 24. Juli 2015 mehrfach erfolgte Benutzung der Händler-ID AAAAA 000001 des Händlers A. für Handelsaktivitäten bzgl. des Produktes FESX (EURO STOXX 50® Futures) jeweils mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 1.000,- € (i. W. Eintausend Euro) belegt.

2. Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen der Eurex Deutschland) haben die Beteiligte zu 1. zu 98/100, der Beteiligte zu 2. zu 2/100 zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 3.000,- € (i. W. Dreitausend Euro) festgesetzt.

Gründe

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Handelsverhalten der Händler B. (Händler-ID 000002) und A. (Händler-ID 000001) im Zeitraum vom März bis Juli 2015 in Form einer Vielzahl (über 280 Fälle) von Crossing-Transaktionen mit über 100.000 Kontrakten ohne vorherige Cross-Requests sowie die Benutzung der Händler-ID 000001 des Händlers A. durch den Händler B. in einer -unbestimmten- Vielzahl von Handelsaktivitäten.

Die Beteiligte ist ein global agierendes Broker-Unternehmen, das maßgeblich als Zwischenhändler im Großkundengeschäft tätig ist und die Handelsaktivitäten seiner Kunden, insbesondere von Kreditbanken und Investmentbanken unterstützt.

Ihre Rechtsform der Limited nach britischem Gesellschaftsrecht ist vergleichbar einer deutschen GmbH.

Sie ist zum Börsenhandel an der Eurex Deutschland seit 10. September 2007 zugelassen (Eurex Member-ID: AAAAA); für sie sind derzeit 4 Börsenhändler an der Eurex zugelassen. Das Handelsvolumen der Handelsteilnehmerin lag im Jahr 2015 bei 82.586.059.495 Euro; bzgl. des Produkts nahm sie im fraglichen Zeitraum Platz 47 im Ranking der Handelsteilnehmer ein.

Der Beteiligte zu 2. ist seit 28. Januar 2014 für die Beteiligte zu 1. zugelassener Händler (User ID: 000002).

Im Januar 2011 hatte die HÜSt. aufgrund einer Anzeige eines ehemaligen Händlers (Herr X.) von (Eurex Member-ID BBBAA) von der missbräuchlichen Benutzung seiner Händler-ID durch Dritte Kenntnis erlangt, die Geschäftsführung unterrichtet, die daraufhin den Vorgang an den Sanktionsausschuss abgab. Mit Beschluss vom 12. August 2014, Az.: 2012/003, wurde mit einem Verweis belegt.

Die Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) stellte im Zeitraum vom 11. März bis 24. Juli 2015 bei der Überprüfung und Analyse der Handelsverhaltens der Beteiligten zu 1. Transaktionen mit außer gewöhnlich hohen Volumina (meist mit mehreren hundert Kontrakten) und mit einem Gesamtvolumen von mehreren tausend Kontrakten im Produkt FESX (EURO STOXX 50® Futures) fest, bei denen ausschließlich unter der Händler-ID 000001 der Beteiligten zu 1. (zugelassener Händler: A.) innerhalb von sehr kurzer Zeit sofort ausführbare Kauf- und Verkauforders in das Handelssystem der Eurex-Börsen eingegeben wurden. Das Handelsverhalten ergibt sich exemplarisch wie folgt:

| | Uhrzeit d. Trades | Vol. | Eingabe Kauforder | Eingabe Verkauforder |
|----|-----------------------------------|------|-----------------------------------|-------------------------------|
| 1 | 2015-03- 11T09:44:38.033272150 | 428 | 2015-03- 11T09:44:14.793424580 | 2015-03-11T09:44:38.033272150 |
| 2 | 2015-04- 09T10:03:12.868555780 | 499 | 2015-04- 09T10:03:12.868555780 | 2015-04-09T10:00:15.151804826 |
| 3 | 2015-04- 09T11:02:52.287564396 | 575 | 2015-04- 09T11:02:48.758654120 | 2015-04-09T10:02:34.005160194 |
| 4 | 2015-04- 16T16:49:25.150571535 | 500 | 2015-04- 16T16:36:45.204980831 | 2015-04-16T16:49:25.150571535 |
| 5 | 2015-05- 21T14:46:38.336214078 | 48 | 2015-05- 21T14:46:38.336214078 | 2015-05-21T14:42:43.044790774 |
| 6 | 2015-05- 21T14:53:29.016395698 | 200 | 2015-05- 21T14:53:29.016395698 | 2015-05-21T14:46:48.511824546 |
| 7 | 2015-05- 21T14:59:02.881939384 | 170 | 2015-05- 21T14:59:02.881939384 | 2015-05-21T14:47:54.334642427 |
| 8 | 2015-05- 22T15:50:02.015886285 | 288 | 2015-05- 22T15:34:56.856452441 | 2015-05-22T15:50:02.015886285 |
| 9 | 2015-05- 26T09:56:12.796675759 | 500 | 2015-05- 26T09:56:09.444419564 | 2015-05-26T09:55:47.636844372 |
| 10 | 2015-05- 26T09:56:49.187510466 | 727 | 2015-05- 26T09:56:49.187510466 | 2015-05-26T09:54:46.613964401 |
| 11 | 2015-05- 26T09:56:59.603815978 | 860 | 2015-05- 26T09:56:59.603815978 | 2015-05-26T09:56:21.876153654 |
| 12 | 2015-05- 26T10:47:30.610261238 | 522 | 2015-05- 26T10:47:30.610261238 | 2015-05-26T10:47:23.298254653 |
| 13 | 2015-05- 26T10:48:01.721640751 | 478 | 2015-05- 26T10:48:01.721640751 | 2015-05-26T10:47:23.298254653 |
| 14 | 2015-05- 26T10:48:41.593694415 | 352 | 2015-05- 26T10:48:38.016869314 | 2015-05-26T10:47:51.097754776 |
| 15 | 2015-05- 26T10:48:55.960689052 | 566 | 2015-05- 26T10:48:55.960689052 | 2015-05-26T10:47:51.097754776 |
| 16 | 2015-05- 26T10:50:54.230320591 | 498 | 2015-05- 26T10:50:54.230320591 | 2015-05-26T10:47:53.449810649 |

| | | | | |
|----|-------------------------------|-----|-------------------------------|-------------------------------|
| 17 | 2015-05-26T10:51:06.453955392 | 500 | 2015-05-26T10:51:06.453955392 | 2015-05-26T10:48:13.873975962 |
| 18 | 2015-05-26T10:51:35.173609875 | 917 | 2015-05-26T10:51:35.173609875 | 2015-05-26T10:48:48.216705078 |
| 19 | 2015-05-26T11:06:13.869065074 | 403 | 2015-05-26T11:06:13.869065074 | 2015-05-26T10:51:01.630256509 |
| 20 | 2015-05-26T11:06:13.869065074 | 500 | 2015-05-26T11:06:13.869065074 | 2015-05-26T10:51:11.893918288 |
| 21 | 2015-05-26T11:15:36.010438108 | 745 | 2015-05-26T11:15:36.010438108 | 2015-05-26T10:51:48.317270205 |
| 22 | 2015-05-26T11:15:36.010438108 | 212 | 2015-05-26T11:15:36.010438108 | 2015-05-26T11:06:17.037005204 |
| 23 | 2015-05-26T11:15:41.386881331 | 696 | 2015-05-26T11:15:32.218623837 | 2015-05-26T11:06:20.164799609 |
| 24 | 2015-05-26T11:16:57.601039258 | 188 | 2015-05-26T11:16:57.601039258 | 2015-05-26T11:15:47.714598822 |

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die dem Auskunftersuchen der HÜSt. vom 28. Juli 2015 beigefügte mehrseitige Anlage mit einer Liste der Transaktionen Bezug genommen.

In dem genannten Produkt wurden im maßgeblichen Zeitraum durchschnittlich nur einstellige Kontraktzahlen gehandelt.

Eine vorherige Ankündigung der Aufträge über Cross-Requests gem. Ziffer 2.6. Abs. 3 der Handelsbedingungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (im Folgenden: Handelsbedingungen) erfolgte nicht.

Das verfahrensgegenständliche Eurex-Produkt ist eines der Top Produkte der Eurex.

Mit Schreiben vom 28. Juli 2015 ersuchte die HÜSt. die Beteiligte zu 1. um Auskunft hinsichtlich des Verhaltens.

In ihrer Antwort vom 25. August 2015 gab diese an, zwei ihrer Händler befragt zu haben. Der jeweils ausführende Händler sei nicht von Cross-Trades ausgegangen, da die meisten Orders außerhalb des aktuellen Marktpreises erfolgt seien. Die hohe Kontraktanzahl sei auf Kundenwunsch erfolgt. Wirtschaftlich Berechtigte seien Fonds von _____, gewesen. Die Eingabe sämtlicher Orders sei manuell erfolgt.

Mit weiterem Schreiben vom 04. September 2015 ersuchte die HÜSt. u. a. um Bekanntgabe der Händler und wies auf die deutlich über dem Durchschnitt liegende Höhe der Ordervolumina und die sehr kurze Zeitspanne der Ordereingaben hin.

In der weiteren Antwort vom 18. September 2015 gab die Beteiligte zu 1. an, dass sämtliche Orders unter der Trader-ID ihres Händlers A. erfolgt seien. Zum Teil seien die Transaktionen von ihm zum Teil von dem Händler B. , dem Beteiligten zu 2., vorgenommen worden. Die Aufträge seien telefonisch von erfolgt. Die beiden Händler hätten geglaubt, die Transaktionen im Kundenauftrag seien nicht als Cross-Trades beabsichtigt. Alle Trades seien Teil einer kurzfristigen Handelsstrategie. Die Orders seien -wie vorgegeben- eingestellt worden. Beide Händler hätten versichert, dass sie im Falle eines Crossing-Auftrages wegen der Regelungen der Eurex von der Möglichkeit eines „block Trades“ Gebrauch gemacht hätten.

Ziel der Beteiligten zu 1. sei ein Handeln in Übereinstimmung mit den Eurex-Regeln. Sämtliche Händler hätten schriftlich bestätigt, dass sie die Eurex Regeln gelesen und verstanden hätten

Unter dem 29. Juni 2016 unterrichtete die HÜSt die Geschäftsführung der Eurex über die getroffenen Feststellungen, die Stellungnahmen der Beteiligten zu 1. und zeigte ein -ihrer Ansicht nach- festgestelltes Fehlverhalten im Zusammenhang mit den Crossing-Regeln gem. Ziffer 2.6. der Handelsbedingungen und im Zusammenhang mit den Regelungen des § 55 Abs. 2 und Abs. 3 Börsenordnung (BörsO) an, wonach die Nutzung der Börsensysteme ausschließlich unter Nutzung der den zugelassenen Händlern zugeteilten persönlichen Benutzerkennung erfolgen dürfe. Wegen der zeitnahen Eingabe der gegenläufigen Orders sei von Cross-Trades auszugehen. Die Händler hätten wissen müssen, dass sich die von ihnen eingegeben Orders am Markt treffen (crossen); zumindest hätten sie die hohe Wahrscheinlichkeit für ein Crossing erkennen müssen. Von den 284 hinterfragten Trades seien 255 mit gleichem Preislimit auf beiden Seiten, lediglich bei 29 Trades leicht abweichende Preislimits eingegeben worden. Die Eingabe der gegenläufigen Orders seien in etwa 80% der Fälle mit einem Zeitabstand von unter drei Minuten, viele davon mit einem Abstand von wenigen Sekunden erfolgt.

Durch das Handeln des Beteiligten zu 2. unter der Benutzer-ID des Händlers A. (000001), liege ein Verstoß gegen § 55 Abs. 2 und Abs. 3 BörsO vor.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 18. Juli 2016 den Vorgang an den Sanktionsausschuss abgegeben und damit ein Sanktionsverfahren eingeleitet.

Sie schließt sich der Auffassung der HÜSt. an und vertritt die Ansicht, dass neben einem Verstoß gegen Ziffer 2.6 Handelsbedingungen auch ein Verstoß gegen § 55 Abs. 2 und Abs. 3 BörsO gegeben sei. Die Verstöße seien zumindest fahrlässig erfolgt. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt des Einleitungsschreibens vom 18. Juli 2016 Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 08. Juni 2016 hat der Sanktionsausschuss beide Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das Einleitungsschreiben ist ihnen am 16. Juni 2016 zugegangen. Es ist eine auf den 02. September 2016 verlängerte Stellungnahmefrist eingeräumt worden.

In ihrer Stellungnahme vom 02. September 2016 verzichtet die Beteiligte zu 1. ausdrücklich auf Stellungnahmen zum Sachverhalt und dessen rechtlicher Würdigung und verweist auf diverse Schulungen des Beteiligten zu 2. im Januar 2014, im November 2015 und in Juni und Juli 2016.

Der Beteiligte zu 2. erläutert in seiner Stellungnahme vom 02. September 2016 sein Verhalten, betont, keinerlei Cross-Trades beabsichtigt zu haben und dass alle Orders Teil einer kurzfristigen Handelsstrategie gewesen und der Handel mit Posten von 500, 1.000 und 4.000 nicht ungewöhnlich seien. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Stellungnahme vom 02. September 2016 verwiesen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Vorgänge, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen und den Inhalt des beigezogenen Beschlusses des Sanktionsverfahrens bzgl. _____, Az.: 2012/003, Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten, da der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch wegen der rechtlichen Probleme die in § 29 Abs. 1 BörsVO normierte besondere Bedeutung aufweist. Zudem hat die Beteiligte zu 1. das vorgeworfene Verhalten nicht in Abrede gestellt.

A. Verstoß gegen Ziffer 2.6 Handelsbedingungen

1. Beteiligte zu 1.

Die Beteiligte zu 1. hat die im Tenor des Beschlusses ausgesprochene Sanktion verwirkt, denn die im Zeitraum des verfahrensgegenständlichen Verhaltens vom 11. März 2015 bis 24. Juli 2015 für sie tätigen beiden Händler B. _____ und A. _____ haben gegen Ziffer 2.6. (Cross- und Pre-Arranged-Trades) der Handelsbedingungen verstoßen. Ihr Verhalten muss sich die Beteiligte zu 1. zurechnen lassen.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktion ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG) i.V.m. §§ 22 bis 32 BörsVO.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu 250.000,- Euro oder mit Ausschluss von der Börse bis zu 30

Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgem. Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Der Zweck der Regelung bzgl. der Zurechnung des Verhaltens von Dritten besteht in einer unmittelbar sanktionierbaren Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von einer Haftung Dritter. Dabei liegt dem Begriff der Hilfsperson nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 16/4028, Begründung Teil B, zu Art. 2, zu § 22), ein weites Verständnis zugrunde. Als Folge wird fremdes Verschulden entsprechend § 278 BGB insbes. Handelsteilnehmern zugerechnet, die als juristische Personen selbst nicht verschuldensfähig sind. § 278 BGB verwendet den Begriff des Erfüllungsgehilfen für jegliches vom Schuldner zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eingesetzte Personal. Insoweit legt das Regelwerk der Börse den Pflichtenkanon fest, der überwiegend durch die jeweiligen Händler des Unternehmens erfüllt wird. Dies rechtfertigt es, sämtliches Händlerverhalten dem jeweiligen Unternehmen zuzurechnen. Denn eine Handelsteilnehmerin, für und zu deren finanziellen Gunsten ein Händler seine Aktivitäten ausübt, sollte ein unmittelbares Interesse daran haben, dass regelwidrige Handlungen nicht erfolgen und kann durch ihre Direktionsbefugnisse dies auch von vornherein unterbinden.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG sind gegeben.

Die Beteiligte zu 1. unterfällt dem Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Sie ist seit Januar 2002 ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen (vgl. §§ 19 und 3 Abs. 4 BörsG).

Es liegt auch ein Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften, vorliegend gegen Ziffer 2.6. der Handelsbedingungen vor.

Bei den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i. S. d. Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Unter den Begriff der börsenrechtlichen Vorschriften fallen neben den Regelungen im Börsengesetz und den Regelungen in den auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, nicht nur das Satzungsrecht der Börse sondern auch alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität (vgl. Hess.VGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. HessVGH, U.v. 06.02.2015, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Openjur).

Gegen das ordnungsgemäße Zustandekommen der Handelsbedingungen wurden keine Einwände vorgebracht. Die Handelsbedingungen sind auch entsprechend den für die Veröffentlichung von Regelwerken der Eurex geltenden Bestimmungen in die Homepage eingestellt und ihr Inhalt auf diese Weise den Normunterworfenen zugänglich gemacht worden. Damit ist eine Kenntnisnahme ohne unzumutbare Erschwernis insbes. in Anbetracht des Umstandes möglich, dass Handel und Kommunikation der Handelsteilnehmer an den Eurex Börsen ausschließlich in elektronischer Form erfolgt.

Beide Händler, sowohl der Beteiligte zu 2. als auch A. , waren und sind zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassene Börsenhändler.

Ihr Handeln im oben genannten Zeitraum muss sich die Beteiligte zu 1. -wie bereits ausgeführt- zurechnen lassen.

Beide Händler haben durch das oben dargestellte Verhalten gegen börsenrechtliche Vorschriften verstoßen.

Der Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen sind klar und eindeutig das verbotene Verhalten (Cross-Trade) in Absatz 1 und die Anforderungen für die Zulässigkeit von Cross-Trades in Absatz 3 zu entnehmen. Danach dürfen u. a. Aufträge, die dasselbe Instrument (d. h. Produkt) betreffen, wenn sie sich sofort ausführbar gegenüberstünden, nicht wissentlich von einem Börsenteilnehmer eingegeben werden, es sei denn, die Voraussetzungen des Abs. 3 -wonach zuvor ein Cross-Request durchzuführen ist- sind erfüllt.

Ein solcher Request setzt voraus, dass einer der am Cross-Trade Beteiligten vor der Eingabe seines Auftrags einen Cross-Request in einer der Order entsprechenden Kontraktanzahl eingibt. Der den Cross-Trade herbeiführende Auftrag muss dabei frühestens 5 (seit 01. August 2016: frühestens eine) und spätestens 65 (seit 01. August 2016: spätestens 61) bzw. 35 (seit 01. August 2016: spätestens 31) Sekunden je nach Kontraktart (vgl. die Aufzählung in Abs. 3 Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen) nach der Eingabe des Cross-Requests eingegeben werden; wobei der kaufende Börsenteilnehmer für die Einhaltung der Eingaben des Cross-Requests verantwortlich ist.

Mit dem Request wird ein bevorstehendes Crossing angekündigt; andere Teilnehmer werden somit auf das künftige Geschäft aufmerksam gemacht. In der kurzen Wartezeit nach der Ankündigung (vgl. Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 2 der Handelsbedingungen) können andere Teilnehmer ebenfalls Orders aufgeben, um damit zu interagieren und ggfs. auf den Preis einwirken.

Diese Regel dient zweifelsfrei der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels an der Börse. Sie soll Preismanipulationen durch In-sich-Geschäfte verhindern und eine marktkonforme Preisbildung gewährleisten (HessVGH, a.a.O.).

Wie bereits oben dargelegt kam es aufgrund des Verhaltens der für die Beteiligte zu 1. tätigen beiden Händler zu einer Vielzahl, insgesamt mehr als 280, Cross-Trades mit einer insgesamt sehr hohen Kontraktanzahl ohne vorherige Eingabe des nach Ziffer 2.6 Absatz 3 der Handelsbedingungen gebotenen Cross-Requests.

Beide Händler führten in einer Vielzahl von Fällen mit einem Volumen von insgesamt mehr als 100.000 Kontrakten teilnehmerinterne Geschäfte (Crossings) unter der Händlerkennung 000001 des Händlers A. für den Handelsteilnehmer mit der Kennung AAAAA, die Beteiligte zu 1., durch.

Die Transaktionen betrafen das gleiche Eurex-Produkt nämlich FESX (EURO STOXX 50® Futures). Die jeweiligen Bid- und Ask-Orders standen sich, wie die HÜSt. dargelegt hat und aus der Liste ersichtlich ist, mit nur kurzer zeitlicher Differenz gegenüber. Die Kontrakte kamen sofort zustande. Vorliegend standen sich somit das gleiche Produkt bei übereinstimmender Käufer- und Verkäuferseite mit identischem Volumen gegenüber, d.h. die Kauf- und die Verkaufsaufträge wurden durch denselben Händler gegeneinander ausgeführt. Aufgrund der Vielzahl der Transaktionen der beiden Händler mit dem gleichen Produkt und des Umstands, das 255 Trades mit gleichem Preislimit auf beiden Seiten und lediglich 29 Trades mit leicht abweichenden Preislimits eingegeben wurden und die gegenläufigen Order in etwa 80% der Fälle mit einem Zeitabstand von unter drei Minuten, viele davon mit einem Abstand von wenigen Sekunden eingegeben wurden, geht auch der Sanktionsausschuss von Cross-Trades aus.

Soweit die Beteiligte darauf verweist, dass die Transaktionen im Auftrag von Kunden und damit „auf Weisung“ erfolgt seien, ist dies für die rechtliche Einordnung der Transaktionen unerheblich. Die für die Beteiligte zu 1. agierenden Händler haben die Abschlüsse nach außen sozusagen „im eigenen Haus“ herbeigeführt, ohne dass der grundsätzlich für alle Börsenteilnehmer offene Markt eine wirkliche Chance zur Beteiligung erhalten hatte. Der Verweis der Beteiligten zu 1. auf die wirtschaftlich Berechtigten, vermag die rechtliche Einordnung als Crossing nicht zu erschüttern. Der Einwand, dass bei entsprechendem Kundenwunsch zum Cross-Trade die Block-Trade-Funktion des Handelssystems der Eurex benutzt worden wäre, verkennt, dass für die rechtliche Einordnung eines Trades weniger der „interne“ Kundenwunsch sondern das nach außen für Dritte, d.h. für andere Börsenteilnehmer ersichtliche Händlerverhalten maßgeblich ist. Auch die Stellungnahme des Beteiligten zu 2. im vorliegenden Sanktionsverfahren vermag die Einordnung des Handelsverhaltens als Cross-Trades nicht zu erschüttern. Dies gilt für den Verweis auf eine kurzfristige Handelsstrategie wie auch für die Behauptung, dass bzgl. einzelner Orders sich andere Marktteilnehmer eingeschaltet und am Handel teilgenommen hätten. Soweit auf die zum Teil hohe Anzahl von Posten (Lots) mit 500 und 1000 verwiesen wird, hat es dem Beteiligten zu 2. freigestanden, die Möglichkeiten zu Block-Trades zu nutzen, was aber nicht erfolgt ist.

Die Transaktionen erfolgten auch wesentlich für den wirtschaftlich Berechtigten. Dies ergibt sich bereits aus den Stellungnahmen der Beteiligten zu 1. vom 25. August und 18. September 2015 gegenüber der HÜSt.

Unstreitig war vor den Transaktionen kein Cross-Request erfolgt.

Das Unterbleiben des Requests geschah zumindest fahrlässig i. S. d. § 22 Abs. 2 S. 1 BörsVO. Die jeweils handelnden Börsenhändler haben die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen. Bei Wahrung der für einen Börsenhändler erforderlichen Sorgfalt hätten beide bei den jeweiligen Transaktionen erkennen können und müssen, dass zuvor entsprechende Requests erfolgen mussten.

Der Umstand, dass ein Händler auf Veranlassung eines Kunden agiert, der ggfs. eine bestimmte Strategie verfolgt, liegt nicht außerhalb der Lebenserfahrung und stellt sich nicht als unüblich bzw. ungewöhnlich dar. Es gehört zu der von einem Börsenhändler bei seinen Geschäften zu wahrenen Sorgfalt, Vorkehrungen zur ordnungsgemäßen, in Einklang mit dem Regelwerk der Eurex stehenden Abwicklung von Transaktionen zu treffen und im Falle eines Agierens im Kundenauftrag Strategien zur Wahrung der Regularien der Eurex zu entwickeln.

Für ein vorsätzliches Verhalten der beiden Händler liegen nicht die für die rechtliche Einordnung insoweit notwendigen Anhaltspunkte vor. Beide Händler haben bei den verfahrensgegenständlichen Transaktionen vorherige Requests unterlassen, weil sie ihr Verhalten maßgeblich auf die Wünsche der Auftraggeberin ausgerichtet haben. Nur so kann der Einwand, dass bei entsprechendem Kundenauftrag zum Cross-Trade die Block-Trade-Funktion genutzt worden wäre, verstanden werden. Auch wies der Beteiligte zu 2. in seiner Stellungnahme im Sanktionsverfahren ausdrücklich darauf hin, dass keinerlei Absicht bestanden habe, Cross-Trades durchzuführen.

Selbst unter Berücksichtigung der hohen Anzahl der Cross-Trades und der extrem hohen Kontraktzahl kann ein vorsätzliches Handeln beider Börsenhändler nicht bewiesen werden. Beides hat lediglich Indizfunktion. Diese wird durch die Angaben der Beteiligten zu 1., insbesondere die Darlegungen, dass kein Crossing beabsichtigt gewesen sei, erschüttert. Zudem spricht nach Ansicht des Sanktionsausschusses die Vielzahl der Cross-Trades in mehr als 280 Fällen gegen ein vorsätzliches

d.h. absichtlich gegen Börsenregeln verstoßendes Verhalten. Fortgesetzte bewusste Verstöße gegen Eurex-Handelsregelungen können weder im Sinne der Beteiligten zu 1. noch ihrer Händler sein.

Es liegen damit Verstöße gegen Ziffer 2.6. Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 der Handelsbedingungen vor.

Der Sanktionsausschuss geht davon aus, dass beiden an der Börse zugelassenen Händlern der Beteiligten zu 1. die börsenrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Gegenteiliges ist auch nicht behauptet worden.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG ist der Beteiligten zu 1. das Fehlverhalten ihrer Händler wie eigenes Verschulden zuzurechnen.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens (vgl. den Wortlaut des § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG) bedürfen Verstöße gegen die Crossing-Regelungen in Anbetracht des Normzwecks, der u. a. auch im Schutz der Börsenteilnehmer besteht, und der oben dargelegten Umstände der Sanktionierung.

Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG ist dem Ausschuss kein Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet. Dies hat der Gesetzgeber hinreichend verdeutlicht, was bes. aus dem Umstand folgt, dass nach § 32 Abs. 1 BörsVO dem Sanktionsausschuss die Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung lediglich dann eröffnet ist, wenn ein Verstoß nach § 22 Abs. 2 BörsG nicht festgestellt wird. Letzteres ist im vorliegenden Falle gerade nicht gegeben.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen. Diese sehen als Sanktionen einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,- Euro oder den Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vor.

Der Sanktionsausschuss hält bei einem Verstoß gegen die Crossing-Regeln in der Regel einen bloßen Verweis d. h. einen schriftlichen Tadel nicht mehr für ein angemessenes Sanktionsmittel. Dies gilt bes. bei einer Mehrzahl von Cross-Trades mit einer Vielzahl von Kontrakten wie vorliegend. Bei der in jedem Sanktionsfall gebotenen Einzelfallbetrachtung bedarf es im vorliegenden Verfahren der Verhängung eines deutlich spürbaren Ordnungsgeldes, um der Beteiligten zu 1. die hohe Anzahl der Verstöße gegen das geforderte ehrliche, redliche und professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Integrität des Marktes und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer wirkungsvoll vor Augen zu führen, sowie die gesetzliche Missbilligung des Handelns zu verdeutlichen und künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen.

Der Sanktionsausschuss hat sich dabei von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Es ist von lediglich fahrlässigem Verhalten auszugehen (siehe die obigen Darlegungen). Die Beteiligte zu 1. hat von Anfang an kooperatives Verhalten gezeigt. Sie hat an der Aufklärung des Sachverhalts mitgewirkt, die wirtschaftlich Begünstigte benannt und Bedauern bekundet. Sie hat die Hintergründe bekannt gegeben und zudem, was auch hier zu berücksichtigen ist, die beiden für die Transaktionen verantwortlichen Händler benannt und damit Tatsachen offenbart, die der Börse nicht in der gesamten Tragweite bekannt waren, aus denen sie aber – siehe den ebenfalls streitgegenständlichen Verstoß gegen § 55 Abs. 2 und 3 BörsO – rechtliche Konsequenzen ziehen konnte und gezogen hat. Die

Beteiligte zu 1. hat auch ihre Händler persönlich kontaktiert, um Wiederholungen künftig entgegen zu wirken.

Allerdings liegt im fraglichen Zeitraum eine erhebliche Anzahl von Verstößen gegen die Crossing-Regeln vor. Die über 280 Vorfälle ereigneten sich innerhalb von wenigen Monaten und zwar im Zeitraum März bis Juli 2015. Nach Auffassung des Sanktionsausschusses wird dadurch deutlich, dass die Beteiligte zu 1. keine effektiven Strategien zur Verhinderung von Cross-Trades entwickelt hat.

Die Höhe des Ordnungsgeldes ist in Anbetracht des Zwecks, den der Gesetzgeber mit der Sanktionierung von Verstößen verfolgt, nicht unangemessen und führt bei der Beteiligten zu 1. zu keiner unverhältnismäßigen Belastung. Hier wurden die Anzahl der Crossing-Vorfälle mit über 280, die Anzahl der Kontrakte mit über 100.000, die Marktposition der Beteiligten zu 1. und das finanzielle Volumen der Trades berücksichtigt.

Unerheblich ist dabei, ob die Beteiligte zu 1. einen wirtschaftlichen Vorteil aus der Transaktion gezogen hat oder nicht. Alleine aus den möglicherweise fehlenden wirtschaftlichen Vorteilen folgt keine Unverhältnismäßigkeit einer Sanktionierung regelwidrigen Verhaltens von Börsenteilnehmern.

2. Beteiligter zu 2.

Der Beteiligte zu 2. hat die im Tenor des Beschlusses ausgesprochene Sanktionsmaßnahme eines Ordnungsgeldes verwirkt.

Er war einer der zum Zeitpunkt des verfahrensgegenständlichen Verhaltens für die Beteiligte zu 1. agierenden Händler, der die Transaktionen durchgeführt hat.

Er unterfällt dem persönlichen Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 BörsG. Er ist seit 28. Januar 2014 ein an der Börse zugelassener Händler für die Beteiligte zu 1.

Bzgl. weiterer Einzelheiten zu dem Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften und dem Fahrlässigkeitsvorwurf wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Der Sanktionsausschuss geht auch davon aus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG bzgl. des Beteiligten zu 2. gegeben sind, obwohl ihm keine nach Datum, Uhrzeit und Umfang näher bestimmbaren Transaktionen im vorliegenden Verfahren im Zeitpunkt der Einleitung des Sanktionsverfahrens und im Zeitpunkt der Sanktionsentscheidung zugerechnet wurden und werden können. Diese mangelnde Bestimmbarkeit könnte nur -wenn überhaupt- durch weiteren Ermittlungsaufwand behoben werden, der nach Ansicht des Sanktionsausschusses in keinem Verhältnis zum öffentlichen Aufklärungsinteresse und der gegenüber dem Beteiligten zu 2. denkbaren Sanktionsmaßnahme steht. Aufgrund der Darlegungen der Beteiligten zu 1. ergibt sich aber zweifelsfrei, dass der Beteiligte zu 2. im verfahrensgegenständlichen Zeitraum für eine Reihe von Cross-Trade-Transaktionen verantwortlich gewesen ist. Daraus folgt ein mehrfacher Verstoß gegen 2.6. der Handelsbedingungen. Dies legt der Sanktionsausschuss seiner Entscheidung zugrunde. Der Beteiligte zu 2. hat sich zudem am Verfahren nicht beteiligt und keine Stellungnahme abgegeben.

Der Sanktionsausschuss hält auch bzgl. des Händlers die Verhängung eines Ordnungsgeldes für die erforderliche und angemessene Maßnahme. Ein Verweis erscheint in Anbetracht der Tatsache, dass die Beteiligte zu 1. in ihren Stellungnahmen während des Verfahrens angegeben hat, dass abwechselnd beide Händler, der Beteiligte zu 2. und A. , die Transaktionen durchgeführt haben, nicht mehr angebracht.

Der Beteiligte zu 2. ist ein seit mehr als zwei Jahren als Eurex-Händler zugelassener Händler, der über entsprechende Kenntnisse verfügen müsste. Es kann davon ausgegangen werden, dass er mit den Regularien der Eurex vertraut ist. Zwar war er im fraglichen Zeitraum der Transaktionen etwas mehr als ein Jahr für die Beteiligte zu 1. an der Eurex zugelassener Händler, Anhaltspunkte dafür, dass er sich noch in einer Art „Einarbeitungsphase“ befand, liegen nicht vor. Allerdings kann ihm -wie oben dargelegt ist- nur fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden. Zu berücksichtigen ist aber, dass er zwar erstmalig gegen 2.6. der Handelsbedingungen verstoßen hat, dies aber nicht nur einmalig sondern im verfahrensgegenständlichen Zeitraum wiederholt geschehen ist. Die wiederholten Verstöße folgen aus der Stellungnahme der Beteiligten zu 1., die für die Transaktionen zwei ihrer Händler als Verantwortliche benannt hat.

Es wurde nichts dafür vorgetragen noch ist aus dem Akteninhalt ersichtlich, dass die Verhängung eines Ordnungsgeldes für ihn eine unangemessene Maßnahme darstellt und ihn unverhältnismäßig belastet.

Der Sanktionsausschuss vertritt vorliegend die Ansicht, dass durch die Verhängung unterschiedlich hoher Ordnungsgelder bzgl. der am Verfahren Beteiligten das Ermessen bei der Wahl der Sanktionshöhe individuell verdeutlicht wird. Dem liegt u. a. der Gedanke zugrunde, dass alleine auf Seiten der Beteiligten zu 1. durch das ihr zurechenbare Verhalten ihrer beiden Händler eine Fülle von Wiederholungsfällen gegeben ist und bei dem Beteiligten zu 2. zwar ein wiederholter Verstoß gegen 2.6. der Handelsbedingungen erwiesen, der tatsächliche Umfang des sanktionierbaren Verhaltens aber nicht mehr ermittelbar ist. Zudem obliegt es der Beteiligten zu 1., durch Ergreifen entsprechender Vorkehrungsmaßnahmen regelwidrige Cross-Trades möglichst zu verhindern, was ihr anscheinend nicht gelungen ist.

B. Verstoß gegen § 55 Abs. 2 und Abs. 3 BörsO

1. Beteiligte zu 1.

Die Beteiligte hat die im Tenor des Beschlusses ausgesprochene Sanktion eines Ordnungsgeldes verwirkt.

Bei Würdigung des Gesamtergebnisses des vorliegenden Verfahrens liegt ein fahrlässig begangener Verstoß gegen § 55 Abs. 2 und Abs. 3 BörsO durch die Beteiligte zu 1. vor, die sich das Verhalten ihres Händlers B. zurechnen lassen muss.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktion ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG) i. V .m. §§ 22 bis 32 BörsVO.

Es liegt auch ein Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften, vorliegend gegen § 55 BörsO, vor.

Bei der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i. S. d. Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Sie ist eine Satzung, die u. a. Bestimmungen bzgl. der Organisation, der Kompetenz der Börsenorgane, der Zulassungsvoraussetzungen enthält und gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 BörsG vom Börsenrat erlassen wird.

§ 55 BörsO trifft eindeutige Regelungen bzgl. des Zugangs von Personen zur Börsen-EDV. Die Abätze 2 Satz 2 sowie Absatz 3 verbieten die Benutzung fremder Benutzerkennungen und gebieten die ausschließliche Benutzung der eigenen Kennung. Gegen diese Verpflichtung hat der Beteiligte zu 2. mehrfach verstoßen. Er hat nach den Darlegungen der Beteiligten zu 1. unter unstreitiger Benutzung der Händler-ID seines Kollegen A. 000001 und nicht seiner eigenen (000002) im verfahrensgegenständlichen Zeitraum als eine für die Beteiligte zu 1. tätige Hilfsperson Handelsaktivitäten für den Handelsteilnehmer mit der Kennung AAAAA, die Beteiligte zu 1., durchgeführt.

Die genannte Regelung dient zweifelsfrei der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels an der Börse. Ihr Sinn besteht nicht alleine in der Festlegung von Formalien. Sie dient u. a. der Transparenz der Aktivitäten im Hinblick auf die handelnden Personen und damit dem Vertrauen der Börsenteilnehmer bzgl. der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit der Börsenhändler. Letztlich dient sie auch der Kontrolle der Handelsaktivitäten hinsichtlich der agierenden Personen.

Das verfahrensgegenständliche Verhalten ihres Händlers B. wird der Beteiligten zu 1. -wie oben dargelegt- zugerechnet.

Der Sanktionsausschuss geht auch insoweit von fahrlässigem Handeln aus. Es ist nichts ersichtlich und auch nicht vorgetragen, dass die Bestimmungen über den Zugang von Personen zur Börsen-EDV beiden Beteiligten des vorliegenden Verfahrens nicht bekannt gewesen sind. Für ein vorsätzliches Handeln, d. h. einen bewussten und gewollten Verstoß gegen § 55 BörsO durch die Benutzung einer fremden Benutzerkennung liegen keine belastbaren Umstände vor.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens (vgl. den Wortlaut des § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG) bedürfen Verstöße gegen § 55 BörsO in Anbetracht des oben dargelegten Normzwecks auch der Sanktionierung. Wie bereits oben ausgeführt ist dem Ausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG kein Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet.

Bei der Bemessung der Sanktion hält der Sanktionsausschuss in Ausübung des ihm in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG eröffneten Auswahlermessen die Verhängung eines Ordnungsgeldes für angemessen. Ein Verweis d. h. ein schriftlicher Tadel erscheint in Anbetracht des mehrmaligen Verstoßes gegen das Verbot der Benutzung einer fremden Benutzerkennung nicht mehr ausreichend. Bei der gebotenen Einzelfallbetrachtung erscheint ein Ordnungsgeld erforderlich, um der Beteiligten zu 1. den Verstoß gegen das geforderte ehrliche, redliche und professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Integrität des Marktes und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer vor Augen zu führen, sowie die gesetzliche Missbilligung des Handelns zu verdeutlichen und künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen.

Allerdings weist der Sanktionsausschuss darauf hin, dass bei der Höhe des Ordnungsgeldes das bereits abgeschlossene Sanktionsverfahren 2012/003, dem u. a. ebenfalls ein Verstoß bzgl. der

Nutzung von Benutzerkennungen zugrunde lag, nicht in die Erwägungen einbezogen wurde. Die Beteiligten der beiden Sanktionsverfahren sind nicht identisch. Beteiligte des genannten Verfahrens 2012/003 war die Gesellschaft mit der Benutzer-ID BBBAA. Deren Verhalten kann der Beteiligten zu 1. des vorliegenden Verfahrens nicht zugerechnet werden.

Der Sanktionsausschuss hat sich von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Es liegt lediglich fahrlässiges Verhalten vor. Dies betraf allerdings keinen Einzelfall. Der Zeitraum des Fehlverhaltens des Händlers und die Anzahl der Fälle, bei denen er nicht seine Händler-ID benutzt sondern unter der Händler-ID von A. gehandelt hat, kann zwar nicht näher verifiziert werden, erfolgte aber im verfahrensgegenständlichen Zeitraum der Cross-Trades von März bis Juli 2015. Es handelte sich hierbei auch -nach den Bekundungen der Beteiligten zu 1.- um wiederholtes Fehlverhalten. Zu gewichten ist zudem, dass sich die Beteiligte zu 1. bereits bei der Befragung durch die HÜSt. kooperativ gezeigt hat. Durch ihre Mitwirkung und die quasi insoweit erfolgte Selbstanzeige konnte überhaupt erst der Verstoß gegen § 55 BörsO festgestellt werden.

Ein Ordnungsgeld in ausgesprochener Höhe erscheint deshalb bei einer Gesamtbetrachtung der Umstände als angemessene Sanktion, die in Anbetracht des Wiederholungsfalles zu keiner unverhältnismäßigen Belastung der Beteiligten zu 1. führt.

2. Beteiligter zu 2.

Der Beteiligte zu 2. hat die im Tenor des Beschlusses ausgesprochene Sanktion eines Ordnungsgeldes verwirkt.

Er war der im Zeitraum des verfahrensgegenständlichen Verhaltens für die Beteiligte zu 1. agierende Händler, der die Benutzer-ID des Händlers A. für seine Transaktionen (mehrere Cross-Trades mit jeweils mehreren Kontrakten) benutzt hatte.

Bzgl. weiterer Einzelheiten zu dem Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften und dem Fahrlässigkeitsvorwurf wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Der Sanktionsausschuss hält auch bzgl. des Händlers ein Ordnungsgeld für die angemessene Sanktionsmaßnahme. Dem Beteiligten zu 2. kann nur fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden. Dies erfolgte allerdings wiederholt, weswegen ein Verweis nicht mehr angemessen erscheint.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i. V. m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 HVwKostG. Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand aller an den vorliegenden Entscheidung Beteiligten und die Bedeutung der Angelegenheit für die beiden Beteiligten. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO).

Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland
Beisitzer

Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland
Beisitzer

Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland
Vorsitzende